



HESSISCHER LANDTAG

17. 10. 2023

Kleine Anfrage

Dr. Dr. Rainer Rahn (fraktionslos) vom 24.08.2023

Ermittlungs- und Strafverfahren wegen Rechtsbeugung

und

Antwort

Minister der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Kürzlich wurde ein Weimarer Amts- und Familienrichter wegen Rechtsbeugung zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Der Richter hatte in einem Urteil vom April 2021 angeordnet, dass die Schülerinnen und Schüler an zwei Weimarer Schulen – entgegen der im Zuge der Corona-Pandemie erlassenen Verordnung – keine Masken mehr tragen mussten. Der Fall erregte auch deshalb öffentliche Aufmerksamkeit, da die entsprechende Strafvorschrift des § 339 StGB nur selten zur Anwendung kommt.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie häufig wurde durch hessische Strafverfolgungsbehörden in den vergangenen zehn Jahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung i.S. von § 339 StGB ermittelt?
- Frage 2. Gegen wie viele Richterinnen und Richter richteten sich die unter Frage 1 genannten Verfahren?
- Frage 3. Gegen wie viele Schiedsrichterinnen und Schiedsrichter richteten sich die unter Frage 1 genannten Verfahren?
- Frage 4. Gegen wie viele andere Amtsträgerinnen und Amtsträger richteten sich die unter Frage 1 genannten Verfahren?
- Frage 5. Wie viele der unter Frage 1 genannten Verfahren wurden gem. § 153 bzw. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt?
- Frage 6. In wie vielen der unter Frage 1 genannten Verfahren wurde Anklage erhoben?
- Frage 7. In wie vielen der unter Frage 6 genannten Verfahren erfolgte eine Verurteilung der oder des Angeklagten in der ersten Instanz?
- Frage 8. Wie viele der unter Frage 7 aufgeführten verurteilten Richterinnen und Richter bzw. Amtsträgerinnen und Amtsträger wurden aufgrund der Höhe der Strafzumessung aus dem Dienstverhältnis entlassen?
- Frage 9. In wie vielen der unter Frage 6 genannten Verfahren erfolgte ein Freispruch der oder des Angeklagten bzw. eine Einstellung des Verfahrens gem. § 153 StPO?

Die Fragen 1 bis 9 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die als Anlage beigefügte Auswertung von Verfahren wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 StGB) aus dem staatsanwaltschaftlichen Vorgangsverwaltungssystem MESTA im Eingangszeitraum 01.01.2013 bis 31.12.2022 zum Stichtag 04.09.2023 verwiesen. Die Auswertung bezieht sich auf Verfahren mit dem als führend erfassten Delikt der Rechtsbeugung nach § 339 StGB. Sollte sich im Laufe eines Verfahrens der Vorwurf der Rechtsbeugung nicht bestätigen, kann sich die das Verfahren abschließende Entscheidung auch auf andere Delikte beziehen. Im Hinblick auf den erbetenen Zeitrahmen der Auswertung wird darauf hingewiesen, dass Daten zu den vor 2018 eingegangenen Verfahren angesichts der

bestehenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen ggf. schon gelöscht worden sind. Eine weitergehende statistische Erfassung im Sinne der weiteren Fragestellungen findet nicht statt. Eine händische Auswertung sämtlicher Vorgänge wäre innerhalb des zur Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmens nur mit unverhältnismäßigem Aufwand leistbar.

Wiesbaden, 17. Oktober 2023

Prof. Dr. Roman Poseck

Anlage

